

Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2023

Sanierung der Wasserversorgung Sauerlach/Arget - Vorstellung der bisherigen Planungen

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Variantenuntersuchung zur Erweiterung des Notverbundes zwischen Sauerlach und Arget, sowie die Ausführungen zur Erneuerung der Elektrotechnik in den Wasserwerken zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, aufgrund der vorgestellten Ergebnisse, die Erweiterung des Notverbundes gemäß Variante 1b weiterzuführen. Das bisher beauftragte Ingenieurbüro soll die Ausschreibung vorbereiten und durchführen.

Der Gemeinderat beschloss zudem, die Maßnahme zur Erneuerung der Elektrotechnik in den Wasserwerken gemäß den vorgestellten Ergebnissen weiterzuführen. Die Ausschreibung soll dementsprechend vorbereitet und durchgeführt werden.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Sauerlach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Sauerlach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Sauerlach, 25.01.2023
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Lfn.	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
1.1	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Arget	15 Jahren	3,17 €
1.2	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Altkirchen	15 Jahren	3,42 €
1.3	ein Mehrzweckfahrzeug MZF, FF Sauerlach	15 Jahren	4,62 €
1.4	ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	20 Jahren	8,51 €
1.5	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Belad. mit THL	25 Jahren	7,04 €
1.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	8,73 €
1.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20,	25 Jahren	10,94 €
1.8	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	6,94 €
1.9	Versorgungs-LKW	25 Jahren	8,89 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Lfn.	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
2.1	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Arget	29,54 €
2.2	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Altkirchen	31,05 €

2.3	ein Mehrzweckfahrzeug MZF, FF Sauerlach	44,87 €
2.4	ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	158,78 €
2.5	ein Löschgruppenfahrzeug; LF 8/6, Belad. mit THL	139,92 €
2.6	ein Löschgruppenfahrzeug; LF 16/12	159,69 €
2.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20,	221,95 €
2.8	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	147,35 €
2.9	Versorgungs-LKW	98,95 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 dieser Anlage wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Leistungen

- 4.1 Fehlalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen ab dem zweiten Fehlalarm in einem Kalenderjahr sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

617,63 €

- 4.2 von Insektenentfernung, außer bei öffentlichem Interesse sowie bei Allergien und Gefährdung von Kleinkindern.

86,54 €

- 4.3 Benutzung der Wärmebildkamera einschließlich des Bedienpersonal und Transportkosten gestellt durch die Feuerwehr Sauerlach (Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben).

155,00 €

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes - PV-Freiflächenanlage

Zum vorgelegten Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1196, Gemarkung Sauerlach, nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Auf genanntem Flurstück kann sich der Gemeinderat keine Ausweisung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorstellen.

Der Antrag wird bis zum Ergebnis der Potentialanalyse aus dem Klimaschutzkonzept zurückgestellt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter